



»» Arbeitshilfe zur Gemeinnützigkeit

Eine Arbeitshilfe für Stämme, Bezirke
und Diözesanverbände der Deutschen
Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)



Hinweis

Diese Arbeitshilfe wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, trotzdem kann für die gemachten Hinweise und Aussagen von den Autoren keine Haftung übernommen werden. Aufgrund der Komplexität der Materie und der ständigen Änderungen im Steuerrecht empfiehlt es sich aktuellen Rat bei einer Sachkundigen Person einzuholen. Diese Beratung kann zum einen die Finanzverwaltung aber auch eine Steuerberatungskanzlei geben.

Diese Arbeitshilfe ist für Stämme, Bezirke und Diözesanverbände der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) erstellt worden. Für die Zwecke dieser Untergliederungen kann die Arbeitshilfe vervielfältigt werden. Bei jeder anderen Verwendung der Arbeitshilfe ist die vorherige schriftliche Genehmigung einzuholen.

Wir freuen uns über Rückmeldungen um diese Arbeitshilfe zu verbessern.

Impressum
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
Martinstr. 2
41472 Neuss
Stand 22. März 2010

Einleitung

„Müssen wir als Stamm Steuern zahlen?“, „Darf ich eine Spendenbescheinigung ausstellen?“ und „Wieso darf unser Förderverein uns kein Geld mehr überweisen?“ sind einige Fragen, auf die diese Arbeitshilfe Antworten und Lösungen geben will. Zielgruppe der Arbeitshilfe sind vor allem die Stämme. Das Thema Gemeinnützigkeit werden wir im Folgenden allerdings nur anreißen können. Wer größere Wirtschaftsbetriebe wie eine Cafeteria, ein Tagungshaus oder ein Zeltplatz unterhält, sollte daher auf jeden Fall eine fachliche Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt nutzen. Übrigens können diese ihre Beratung auch pro bono, das heißt für einen guten Zweck, also unentgeltlich ausüben.

Die Arbeitshilfe ist in folgende Abschnitte unterteilt:

1. Grundlagen
2. Gemeinnützigkeit
3. Beantragung der Gemeinnützigkeit
4. Steuerrechtliche Pflichten
5. Spendenrecht
6. Zusammenfassende Hinweise

Der Anhang umfasst folgende Mustervorlagen:

- a. Satzung der DPSG und Liste der Gruppierungen
- b. Beschlussvorlage für die Stammesleitung
- c. Beschlussvorlage für die Stammesversammlung
- d. Musterantragsschreiben an das Finanzamt
- e. Muster Formular Gem 1 – Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen -
- f. Muster Formular NV 2 A – Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 44 a Einkommensteuergesetz (EStG) -
- g. Muster Zuwendungsbescheinigungen für Geldspenden

1. Grundlagen

Jeder Stamm ist ein „nicht eingetragener Verein“

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der Zusammenschluss aller katholischen Pfadfinderstämme Deutschlands. Grundlage für die Organisation bildet unsere gemeinsame Satzung, in der für alle Ebenen – Stamm, Bezirk, Diözesanverband und Bundesverband – die Strukturen festgelegt sind. Ausgehend von diesen vorgegebenen Strukturen ist der einzelne Stamm keine unselbständige Unterabteilung, sondern ein eigenständiges Gebilde, das rechtlich als **„nicht eingetragener Verein (n. e. Verein)“** bzw. nicht rechtsfähiger Verein (n.r.V.) bezeichnet wird (§ 54 BGB).

Ziel dieses n. e. Vereins ist laut Satzung der DPSG die „Erziehung junger Menschen“. Das Steuerrecht sieht für dieses Ziel Steuervergünstigungen vor, da **gemeinnützige Zwecke** (§ 51 und §52 Abgabenordnung (AO)) verfolgt werden. Jedoch besitzt ein Verein nicht automatisch durch die Festlegung der Satzungsziele den Status der Gemeinnützigkeit. Es bedarf vielmehr einer Anerkennung durch das Finanzamt.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit bringt Vorteile

Bisher haben nur ein Teil der Stämme die formale Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt. Ursachen mögen die Unkenntnis bezüglich der steuerlichen Vorschriften, aber auch Furcht vor einem hohen Verwaltungsaufwand sein. Seitens der Finanzverwaltung werden jedoch zunehmend die Aktivitäten einzelner Stämme hinterfragt. Denn sobald nicht gemeinnützige Vereine Einnahmen erzielen, stellt sich die Frage, ob hierauf nicht Steuern fällig werden. Eine Steuerpflicht kann insbesondere in den Bereichen Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder Umsatzsteuer vorliegen. Ein weiteres Argument für die Beantragung der Gemeinnützigkeit liegt in der Tatsache, dass die Vergabe von Spenden, Fördermitteln oder öffentlichen Zuschüssen an das Vorliegen eines Gemeinnützigkeitsbescheides geknüpft wird.

Neben Rechten gibt es aber auch Pflichten

Vor diesem Hintergrund soll nachfolgend beschrieben werden, welche Vorteile die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bietet. Daneben werden das Verfahren der Beantragung und die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Pflichten erläutert. Die Arbeitshilfe beschränkt sich somit auf einen Ausschnitt des Gemeinnützigkeitsrechts. Als weiterführende Literatur verweisen wir auf die Broschüre „Vereine und Steuern“ des Landes Nordrhein-Westfalen (ISBN 3-00-007674-3/ www.fm.nrw.de).

Rechtsträger? Fein raus!

Manche Stämme haben allerdings schon einen Rechtsträger, das heißt einen eingetragenen Verein, über den die Finanzen der Stammesaktivitäten laufen. Ein solcher Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Eintragen ist zwar mit Kosten verbunden, dafür aber ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Diese Arbeitshilfe richtet sich an Stämme, die weder bisher einen solchen Rechtsträger haben, noch planen ihn zu gründen. Aber auch ein eingetragener Verein ist nicht von alleine gemeinnützig, auch er muss die Anerkennung beantragen.

2. Gemeinnützigkeit

Grundbegriffe des gemeinnützigen Vereins

Nach deutschem Steuerrecht verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ Dazu zählen zum Beispiel Aktivitäten wie Kunst, Kultur, Sport oder Jugendarbeit. Da die tatsächliche Arbeit eines Vereins sehr verschiedene Aktionen und Projekte umfassen kann, unterteilt das Steuerrecht die Arbeiten in unterschiedliche Bereiche.

Tätigkeiten, die ausschließlich dem gemeinnützigen Satzungszweck dienen, werden dem sogenannten **ideellen Bereich** zugerechnet.

Die Erträge und Aufwendungen, die aufgrund eines vorhandenen Vereinsvermögens erzielt werden, werden dem Bereich **Vermögensverwaltung** zugerechnet (z.B. Zinsen).

Wird ein Verein wie ein normales Unternehmen tätig und steht dadurch im Wettbewerb zu anderen Unternehmen, so nennt man diese Aktivitäten einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**. Eine Sonderform bildet dabei der **Zweckbetrieb**. Unter Zweckbetrieb werden solche wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammengefasst, bei denen ein Verein zwar in Wettbewerb zu anderen Unternehmen tritt, dieses Handeln aber notwendig ist, um den gemeinnützigen Zweck zu erzielen. Einige Beispiele seht ihr in folgender Übersicht:

Ideeller Bereich	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	z.B. Zinsen, Pachteinnahmen	Wirtschaftliche Betätigung, die unmittelbar den gemeinnützigen Satzungszwecken dient und die zur Zweckverwirklichung unentbehrlich ist	Wirtschaftliche Betätigung, die nicht unmittelbar den gemeinnützigen Satzungszwecken dient.
steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen 35.000,00 EUR übersteigen
Beispiele Stammesebene			
Stamm	Rechtsträger, „Förderverein Stamm XYZ“	eigener Zeltplatz, eigenes Haus (Vermietung von Räumen)	Online-Shop
Beispiele Bundesebene			
Bundesleitung	Bundesamt Sankt Georg e.V.	Georgsverlag, Bundeszentrum Westernohe	Rüsthaus

Vergünstigungen

Für gemeinnützige Vereine sieht der Gesetzgeber folgende Vergünstigungen vor:

- **Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“)**
Gemeinnützige Vereine können Spenden entgegennehmen, die der Spender im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in seiner Steuererklärung zum Abzug bringen kann. Man spricht auch von der Möglichkeit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen. Spenden können Geld- und Sachspenden sein.
- **Übungsleiterfreibetrag**
Gemeinnützige Vereine können einen steuer- und sozialabgabenfreien Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von jährlich 2.100,00 EUR auszahlen.
- **Steuerfreie Ehrenamtszuschale**
Gemeinnützige Organisationen können eine steuerfreie Ehrenamtszuschale für jegliche nebenberufliche Betätigung bis zu einer Höhe von 500,00 EUR pro Person und Jahr zahlen.
- **Austausch von finanziellen Mitteln zwischen gemeinnützigen Organisationen**
Gemeinnützige Organisationen können ihre Mittel nur an andere gemeinnützige Organisationen weiterleiten! Gemeinnützige Fördervereine können somit eingesammelte Spenden nur dann an einen Stamm weiterreichen, wenn dieser Stamm selber die Gemeinnützigkeit besitzt.
- **Steuerfreiheit der Zweckbetriebe**
Zweckbetriebe von gemeinnützigen Vereinen sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.
- **Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe**
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine, die keine Zweckbetriebe sind, sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Voraussetzung ist, dass die Bruttoeinnahmen insgesamt 35.000 EUR im Jahr nicht überschreiten.

3. Beantragung der Gemeinnützigkeit

Die einzelnen Schritte zur Erlangung der Gemeinnützigkeit sehen wie folgt aus:

(1) Der Stammesvorstand beschließt die Beantragung der Gemeinnützigkeit und erstellt eine Vorlage für die Stammesleitung (siehe Anlage b).

(2) Die Stammesleitung beschließt die Beantragung der Gemeinnützigkeit und beauftragt hiermit den Vorstand des Stammes (siehe Anlage c). Sie ist gemäß der Satzung der DPSG (Ziffer 26) für Aufgaben dieser Art zuständig.

(3) Danach beantragt der Stammesvorstand die vorläufige Gemeinnützigkeit beim Finanzamt. Ein entsprechendes Schreiben findet sich in der Anlage d. Dabei muss dem Finanzamt die Satzung der DPSG, die Liste der Gruppierungen (beides Anlage a) sowie die Beschlüsse der Stammesleitung (Anlage b) bzw. der Stammesversammlung (Anlage c) eingereicht werden. Die aktuelle Satzung der DPSG und die Liste der Gruppierungen findet ihr auf www.dpsg.de in der Rubrik Infopool (Unterrubrik Downloads / Ordnung & Satzung). Weiterhin sollten die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der letzten drei Jahre beigefügt werden. Die Gemeinnützigkeit wird bei bestehenden Vereinen erst nach Ablauf des Jahres erfolgen, für dessen gesamte Dauer die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben.

(4) Nach Prüfung erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist nun berechtigt, Spendenbescheinigungen – auch Zuwendungsbestätigungen genannt – auszustellen (siehe Anlage g). Auf dem Bescheid ist eine Gültigkeitsdauer vermerkt (Regelfall: 18 Monate).

(5) Der Verein muss nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung erstellen und mit dem Erklärungsbogen Gem 1 (Anlage e) einreichen. Daran anschließend wird ein endgültiger Bescheid über die Gemeinnützigkeit festgesetzt.

(6) Dem Finanzamt müsst ihr euer gemeinnütziges Handeln alle drei Jahre anhand des Erklärungsbogens nachweisen (siehe Anlage e) und dazu die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben beilegen. Ggf. sollten auch Tätigkeitsberichte beigefügt werden.

Sofern der Verein über Zinserträge verfügt, kann beim Finanzamt die Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung / Anlage f) beantragt werden. Legt ihr diese Bescheinigung der Bank vor, behält diese nicht die Zinsabschlagsteuern ein.

4. Steuerrechtliche Pflichten

Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen

Dem Finanzamt müsst ihr wie schon beschrieben das gemeinnützige Handeln alle drei Jahre anhand des Erklärungsbogens (siehe unter 3.6 sowie Anlage e) sowie durch die Vorlage der Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Jahre nachweisen. Weiterhin sollten die Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen der Erklärung beigefügt werden.

Ferner sind folgende Auflagen zu beachten:

Selbstlosigkeit und Vermögensbindung (§ 55 AO)

Die gemeinnützige Organisation darf die Mittel nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Sie darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten. Ein echter Leistungsaustausch zwischen gemeinnütziger Organisation und Mitglied ist jedoch möglich: Ein Beispiel hierfür ist die Übungsleiterpauschale oder eine Aufwandsentschädigungen. Die Höhe von Leistungsvergütungen und Aufwandsentschädigungen muss angemessen sein. Weiterhin ist zu beachten, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit nur eine Vergütung, Sitzungspauschale oder andere Aufwandsentschädigung erhalten dürfen, sofern dies in der Satzung geregelt wurde. Die Erstattung von Fahrtkosten hingegen ist ein Auslagenersatz. Eine solche Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefonkosten) ist auf jeden Fall möglich.

Mittelverwendung

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Der gemeinnützige Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich laufend für die satzungsmäßigen Zwecke verausgaben. Das heißt es dürfen keine Gelder auf die „hohe Kante“ gelegt werden – außer ihr plant größere Anschaffungen (s. unten: „Möglichkeit der Bildung von Rücklagen“).

Eine zeitnahe Mittelverwendung besteht, wenn die in einem Geschäftsjahr eingenommenen Mittel im Laufe des Folgejahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Verein Mittel erhält, die ausdrücklich zur Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall bei einer Geldschenkung oder einer Erbschaft, die mit der Auflage verbunden sind, das Vereinsvermögens zu erhöhen.

Möglichkeit der Bildung von Rücklagen

Zweckrücklagen

Voraussetzung für die Bildung von Zweckrücklagen ist, dass ohne sie die satzungsmäßigen Zwecke nicht nachhaltig erfüllt werden können.

Beispiele:

Rücklage für geplante Anschaffungen

Beispiele für größere Anschaffungen, auf die ein Stamm spart, sind Zelte, Kanus oder ein Kleinbus.

Reparaturrücklagen

Diese Rücklagen können notwendig sein, um zum Beispiel Zelte instand zu setzen.

Betriebsmittelrücklagen

Diese „Mittel für schlechte Zeiten“ fallen für periodisch wiederkehrende Ausgaben an wie Löhne, Gehälter oder Mieten.

Wichtig: Die einzelnen Vorhaben und sofern möglich die dazu gehörigen Zeiträume müssen konkret benannt werden. Die diesbezüglichen Beschlüsse (z.B. der Stammesversammlung) müssen dokumentiert sein.

Freie Rücklagen

Nach § 58 Nr. 7 a AO darf eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen. Unter Überschüsse aus der Vermögensverwaltung fallen zum Beispiel Zinsen vom Spargbuch.

Von den restlichen Überschüssen dürfen nochmals 10% der freien Rücklage zugeführt werden.

Das Ende der Gemeinnützigkeit

Wie das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkennt, kann es diese auch wieder aberkennen. Das ist der Fall, wenn das Ziel der Gemeinnützigkeit nicht mehr verfolgt wird – oder das Finanzamt diesen Eindruck gewinnt. Ein Beispiel dafür wäre ein Verein, der nur Vermögen anhäuft, ohne dieses für das Satzungsziel auszugeben. Oft fragen Finanzämter in solchen Fällen gezielt nach oder setzen eine Frist, in der das angehäuften Vermögen für den ursprünglichen Zweck ausgegeben werden muss. Wenn es tatsächlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit kommt, ist dies übrigens auch keine Katastrophe. Dann zahlt der Verein halt Steuern. Zum einen gibt es Freibeträge und zum anderen kann der Verein auch wieder die Gemeinnützigkeit erlangen – sobald er wieder seine satzungsgemäßen Zielen verfolgt.

Weitere Fallstricke gibt es vor allem bei größeren Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Daher sollten Vereine, die zum Beispiel ein Übernachtungs- oder Tagungshaus betreiben, auch auf jeden Fall entsprechende Beratung durch einen Steuerberater oder Anwalt in Anspruch nehmen.

5. Spendenrecht

Spende = ohne Gegenleistung

Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die ohne rechtliche Verpflichtung gegeben werden und denen keine Gegenleistung gegenüber steht. Anders gesagt: Eine Spende erfolgt immer ohne Gegenleistung.

Wer einen gemeinnützigen Verein fördert, kann die geleistete Spende im Rahmen seiner Steuererklärung zum Ansatz bringen - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die dabei vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen sind hoch.

Haftung

Falsche Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen oder die Fehlverwendung von Spendengeldern führen zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit und zur Haftung des Spendenausstellers! In unserem Fall heißt das, dass der Stammesvorstand persönlich haftet. Wäre zum Beispiel eine Spendenquittung zu hoch ausgestellt, müsste der Vorstand den Schaden, der dem Fiskus entstanden ist, begleichen.

Sowohl für Geld- als auch für Sachspenden müssen die amtlichen vorgeschriebenen Vordrucke verwandt werden. Eine Musterbescheinigung für Geldspenden ist unter Anlage g beigefügt.

Ausnahme Kleinspenden

Auf eine vom Verein förmlich ausgestellte Zuwendungsbestätigung kann im Fall von sogenannten Kleinspenden verzichtet werden: Bei Beträgen bis 200€ genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn der gemeinnützige Verein auf einem gesonderten Beleg – zum Beispiel Überweisungsträger – die Freistellung von der Körperschaftsteuer bestätigt.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Spende verwendet wird, und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten. Als Zweck könntet ihr zum Beispiel eintragen: „für den DPSG-Stamm XYZ“, „zur Förderung der Jugendarbeit des Stammes XYZ“ oder konkreter: „für das Benin-Projekt des DPSG-Bezirks XYZ“.

Sach- und Leistungsspenden

Bei Sach- oder Leistungsspenden solltet ihr euch eine Proforma-Rechnung ausstellen lassen. In dieser muss der Wert der Sach- oder Leistungsspende nachgewiesen werden – zu marktüblichen Preisen. Um zum Beispiel bei einem Auto den genauen Wert zu ermitteln, kann ein Schwacke-Gutachten beigelegt werden. Im Zweifelsfall wendet ihr euch an einen steuerlichen Berater oder den zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes. Außerdem sollte euch der Spender schriftlich versichern, dass er auf die Zahlung des Rechnungs-Betrags verzichtet.

Aufbewahren ist Pflichtsache

Eine Kopie der ausgestellten Spendenbescheinigung muss der Aussteller zehn Jahre (!) aufbewahren. Die Spendenbescheinigungen müssen zudem in regelmäßigen Abständen auf Aktualität überprüft werden. Aus diesem Grund solltet ihr für eine vernünftige Ablage und ein gutes Archiv eures Stammes sorgen. Damit tut ihr übrigens nicht nur den nachfolgenden Stammesvorständen einen großen Gefallen, sondern auch euch selbst. Schließlich haftet ihr auch noch nach eurem Ausscheiden aus dem Amt für die Dinge, die in eurer Amtszeit passiert sind.

6. Zusammenfassende Hinweise

Die vorgestellte Vorgehensweise mag aufwändig und mühselig erscheinen. Jedoch ist der Status der Gemeinnützigkeit für Stämme, die über einen eigenen Förderverein verfügen oder Zuschüsse von anderen gemeinnützigen Organisationen erhalten, **zwingend** erforderlich! Nach der Anerkennung wird im Regelfall eine Steuererklärung nur alle drei Jahre fällig.

Weiterhin solltet ihr euch fragen, ob nicht in der Vergangenheit durch die Aktivitäten des Stammes Steuerschulden entstanden sind. Dazu sei abschließend auf einzelne Steuerarten und Steuerfreibeträge hingewiesen:

Körperschaftsteuer/ Solidaritätszuschlag

Die Einkünfte eines Vereins, der die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht beantragt hat oder der nicht als gemeinnützig anerkannt wurde, unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Zu den Einkünften zählen nicht die Mitgliedsbeiträge. Der Steuersatz beträgt ab 2008 15 %. Auf diese Steuer wird zusätzlich ein sogenannter Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben.

Steuerrechtlich werden unter Einkünfte die Einnahmen abzüglich der dazugehörigen Ausgaben verstanden. Nur ein verbleibender positiver Saldo, vereinfacht könnte man auch von Gewinn sprechen, kann zu einer Steuer führen.

Für Vereine besteht ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EUR, das heißt erst wenn der „Gewinn“ den Betrag überschreitet, wird die Körperschaftsteuer fällig.

Beispiel

Übersicht Einkünfte

Einnahmen

Spenden	+ 600 EUR
Zuschüsse Sommerlage	+ 500 EUR
Teilnehmerbeiträge Sommerlager	+ 3.000 EUR

Ausgaben

Sommerlager	- 3.500 EUR
Material Gruppenstunden	- 500 EUR

Einkünfte + 100 EUR

In dem Beispiel besteht auch für einen Verein, der keine Gemeinnützigkeit beantragt hat, keine Steuerpflicht (Körperschaftssteuer). Denn der Freibetrag von 3.835 EUR wurde nicht ausgeschöpft.

Gewerbsteuer

Neben der Körperschaftsteuer wird auf gewerbliche Einkünfte (z.B. der Handel mit Waren) Gewerbesteuer erhoben. Hier besteht ein Freibetrag in Höhe von 3.900,00 EUR.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer kann sowohl bei gemeinnützigen als auch bei nicht gemeinnützigen Organisationen anfallen. Sofern die Jahresumsätze unter 17.500,00 EUR liegen, besteht jedoch keine Umsatzsteuerpflicht. Daneben greift für die Stämme als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Durch die Freibeträge wird somit für einen Großteil der betroffenen Organisationen in der Vergangenheit keine Steuerbelastung entstanden sein.

Anlage b

Musterschreiben Beschluss der Stammesvorstand

Beschluss der Stammesleitung (nicht zwingend erforderlich)

Sitzung des Stammesvorstandes vom ...

Unter Punkt ... wurde die Beantragung der Gemeinnützigkeit durch den Stamm diskutiert.

Der Stammesvorstand bringt als Antrag folgenden Punkt in die Stammesleitung ein:

Der DPSG-Stamm ... beantragt beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit. Mit der Durchführung wird der Vorstand des Stammes beauftragt.

Anlage c

Musterschreiben Beschluss der Stammesleitung

Beschluss der Stammesleitung (für die Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich)

Sitzung der Stammesleitung vom ...

*Beschluss über die Beantragung der Gemeinnützigkeit
Gemäß Vorlage des Stammesvorstandes wird über die Beantragung der Gemeinnützigkeit folgender Beschluss gefasst:*

Der DPSG-Stamm ... beantragt beim zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeit. Mit der Durchführung wird der Vorstand des Stammes beauftragt.

Anlage d

Musterschreiben an das Finanzamt

*An das Finanzamt
- Körperschaftsteuerstelle -
(Anschrift)*

Antrag auf vorläufige Anerkennung als gemeinnütziger Verein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ist ein (nicht) eingetragener Verein und fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke:

Jugend- und Altenhilfe § 52 Abs. II Nr. 4 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Anerkennung als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft nach §§ 51 ff AO.

Wir bitten Sie, uns nach Prüfung der beigefügten Unterlagen eine vorläufige Bescheinigung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend unserer steuerbegünstigten Vereinsziele zu erteilen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Datum Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands

Anlage

Satzung

Liste der Gruppierungen der DPSG

Protokoll der Stammesversammlung

Einnahmen- Ausgabenrechnungen für die Jahre

Anlage e

Muster Formular Gem 1 – Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

Quelle Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/service/formulare/kst/sonstige_kst/index.php

Finanzamt

Steuernummer

Erklärung

zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften,
die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

(§§ 51–68 Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz)

für das Kalenderjahr 20 (letztes Jahr des Prüfungszeitraums) ^①

Zeile	A. Allgemeine Angaben			
1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
2				
3	Straße, Hausnummer und Postfach			
4	Postleitzahl	Ort	tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	
5	Ort der Geschäftsleitung / des Sitzes		Homepage	
6	Rechtsform (z.B. Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft)			
7	Vorsitzender oder Geschäftsführer (mit Anschrift)			
8			tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.	
9	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft			
10				
11	Bankverbindung	Nummer des Bankkontos	Bankleitzahl	
12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
13	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers (bitte Abtretungserklärung beifügen)			
14	<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid soll einem von den Zeilen 1 bis 8 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden			
15	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
16	Abschrift der Satzung in der zur Zeit gültigen Fassung vom <input type="text"/> <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
17	Abschrift des Beschlusses über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für das o.g. Kalenderjahr <input type="text"/> <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen beziehen sich auf die beiliegenden Erläuterungen zu dieser Erklärung.

Gem 1 – Erklärung

Jan. 08

Zeile	B. Einzureichende Unterlagen		
	<p>Bitte reichen Sie eine möglichst weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am 31.12. des o.g. Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein. Fügen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen für die beiden vorangegangenen Jahre bei. ①</p>		
	C. Einzelangaben		
18	Die Gesamteinnahmen (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) betragen: <input type="checkbox"/> nicht mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 40) <input type="checkbox"/> mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 19)		
19	Die Einnahmen (einschließlich der Umsatzsteuer) aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ② betragen: <input type="checkbox"/> nicht mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 40) <input type="checkbox"/> mehr als 35 000 € (weiter in Zeile 21)		
20	Hinweis: Dazu gehören auch <ul style="list-style-type: none"> a) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die nach § 67a Abs. 1 oder 3 Abgabenordnung (AO) ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind, ③ b) Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen, c) Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (dies gilt auch dann, wenn beantragt wird, den Überschuss aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen) d) Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, bei denen der steuerpflichtige Gewinn nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen angesetzt wird (z.B. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat) und e) die anteiligen Einnahmen aus Beteiligungen an Personengesellschaften und Gemeinschaften (auch Fest- bzw. Arbeitsgemeinschaften), soweit die Beteiligungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. 		
21	Art der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ②	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	Ausgaben EUR
			Überschuss / Fehlbetrag EUR
22	Summe		
23	Art der Zweckbetriebe ②	Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) EUR	
24	Summe		

Zeile 25	<p>▼ Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial enthalten sind.</p>								
26	<p><input type="checkbox"/> Wir beantragen, den Überschuss aus der Verwertung des Altmaterials nach § 64 Abs. 5 AO in Höhe des branchenüblichen Reingewinns zu schätzen. Wir erklären, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wurde.</p>								
27	Einnahmen aus der Verwertung von	<input type="checkbox"/> Altpapier	EUR						
28		<input type="checkbox"/> anderem Altmaterial							
29	<p>In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit den Einnahmen aus der Verwertung des Altmaterials in Zusammenhang stehen</p>		EUR						
30	<p>Hinweis: – Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei der Verwertung von Altpapier 5% und bei der Verwertung von anderem Altmaterial 20% der Einnahmen. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. – Wenn Sie keinen Antrag auf Schätzung des Überschusses aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Abs. 5 AO stellen, wird der Überschuss nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben – siehe Zeile 21 – der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe).</p>								
31	<p>▼ Nur ausfüllen, wenn die Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (siehe Zeile 22) 35 000 € übersteigen und darin Einnahmen aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat, aus Totalisatorbetrieben oder aus der Zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste enthalten sind.</p>								
32	<p><input type="checkbox"/> Wir beantragen, den Gewinn aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb</p>								
33	<p><input type="checkbox"/> Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich der Zweckbetriebe stattgefunden hat</p>								
34	<p><input type="checkbox"/> Totalisator</p>								
35	<p><input type="checkbox"/> Zweite Fraktionierungsstufe</p>								
37	nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen in Höhe von	EUR	anzusetzen.						
38	<p>In den in Zeile 22 angegebenen Ausgaben enthaltene Ausgaben, die mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehen</p>		EUR						
39	<p>Hinweis: Wenn Sie nicht beantragen, den Gewinn des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 64 Abs. 6 AO pauschal mit 15% der Einnahmen anzusetzen, wird er nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt (Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben – siehe Zeile 21 – des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs).</p>								
40	<p>▼ Nur für Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen ④</p> <p><input type="checkbox"/> Wir erklären, dass wir uns von der Hilfsbedürftigkeit (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) des von uns betreuten Personenkreises überzeugt haben und Aufzeichnungen darüber vorliegen.</p>								
41	<p>▼ Nur für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ⑤</p> <p><input type="checkbox"/> Wir erklären, dass mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) zugute kommen. Von der Hilfsbedürftigkeit haben wir uns überzeugt. Aufzeichnungen darüber liegen vor.</p>								
42	<p>▼ Nur für Krankenhäuser ⑥</p> <p><input type="checkbox"/> Wir erklären, dass die Voraussetzungen des § 67 AO für die Annahme eines Zweckbetriebes erfüllt sind.</p>								
43	<p>▼ Nur für Körperschaften, die Rücklagen gebildet haben ⑦</p> <p>Am Ende des o.a. Jahres bestanden folgende Rücklagen:</p>								
44	<p><input type="checkbox"/> Rücklagen nach § 58 Nr. 6 AO für die folgenden Vorhaben: ⑧</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="width: 70%; height: 25px;"></td> <td style="width: 30%; text-align: center;">EUR</td> </tr> <tr> <td style="height: 25px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="height: 25px;"></td> <td></td> </tr> </table>				EUR				
	EUR								
45	<input type="checkbox"/> Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7a AO ⑨	EUR							
46	<input type="checkbox"/> Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 58 Nr. 7 b AO ⑨								
47	an der Kapitalgesellschaft	EUR							
48	<p>Hinweis: Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, wie sich die Rücklagen nach § 58 Nr. 7a und b AO seit der letzten Erklärung entwickelt haben. Geben Sie dazu bitte auch an, wie hoch die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel in den Jahren waren, in denen Zuführungen zu der freien Rücklage vorgenommen wurden, und ob in diesen Jahren Mittel für den Erwerb von Gesellschaftsrechten ausgegeben wurden.</p>								

Zeile			EUR	
49	<input type="checkbox"/>	Zuführungen zum Vermögen nach § 58 Nr. 11 und 12 AO ¹⁰ ¹¹ (ggf. 0 € eintragen)		
50	Zuwendungen ¹² Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen haben unentgeltliche Zuwendungen, die nicht in Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden, erhalten:			
	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja ▼
		Grund	Betrag	EUR

D. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Unterschrift

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht und dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den ihr beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Rufnummer)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Anlage f

Muster Formular NV 2 A – Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 44 a Einkommensteuergesetz (EStG) –

Quelle: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/service/formulare/nv/index.php

An das Finanzamt

ANTRAG auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß

§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG

§ 44 a Abs. 7 EStG

§ 38 Abs. 3 KStG

§ 44 a Abs. 4 EStG

§ 44 a Abs. 8 EStG

§ 44 a Abs. 5 EStG

§ 11 Abs. 2 InvStG

Zeile	1	Die NV-Bescheinigung soll erstmals für das Jahr 20 <input type="text"/> gelten.			
		A. Allgemeine Angaben			
	2	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
	3	Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
	4	Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
	5	Geschäftsleitung		Sitz	
	6	Gesetzlicher Vertreter oder Vertretungsberechtigter (mit Anschrift)			
	7				Telefonisch erreichbar unter Nr.
	8	Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse			
	9	Empfangsbevollmächtigter / Postempfänger (falls von Zeile 2 abweichend), Name und Anschrift			
	10				
	11	Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.			
	12	Eine Bescheinigung nach <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 4 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 5 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 7 EStG, <input type="checkbox"/> § 44 a Abs. 8 EStG, <input type="checkbox"/> § 11 Abs. 2 InvStG, <input type="checkbox"/> § 38 Abs. 3 KStG ¹⁾ ist erteilt			
	13	vom Finanzamt		unter der Ordnungs-Nummer <input type="text"/> gültig bis 31.12. <input type="text"/>	
		B. Angaben zur körperschaftsteuerlichen Behandlung			
	14	Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist		<input type="checkbox"/> unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KStG.	
	15			<input type="checkbox"/> eine juristische Person des öffentlichen Rechts.	
	16	und wird		<input type="checkbox"/> zur Körperschaftsteuer veranlagt	
	17			beim Finanzamt <input type="text"/>	
	18			unter Steuernummer <input type="text"/>	
	19			<input type="checkbox"/> uneingeschränkt <input type="checkbox"/> mit dem / den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb(en).	
	20			<input type="checkbox"/> mit dem / den Betrieb(en) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).	
	21			<input type="checkbox"/> nicht zur Körperschaftsteuer veranlagt.	

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

Falls ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt:

31 Die Kapitalerträge, für die dieser Antrag gestellt wird, entfallen **nicht** auf Anteile, die
- in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder
- in einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehalten werden.

C. Bei einem Antrag nach § 44 a Abs. 5 EStG

32 Die Kapitalerträge sind Betriebseinnahmen.
Die anzurechnende Kapitalertragsteuer ist aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher als die festzusetzende Körperschaftsteuer.

D. Es werden folgende Bescheinigungen benötigt:

	Bescheinigung im Sinne des	Anzahl der benötigten Bescheinigungen
33	§ 43 Abs. 2 Satz 4 EStG	
34	§ 44 a Abs. 4 EStG	
35	§ 44 a Abs. 5 EStG	
36	§ 44 a Abs. 7 EStG	
37	§ 44 a Abs. 8 EStG	
38	§ 11 Abs. 2 InvStG	
39	§ 38 Abs. 3 KStG ¹⁾	

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon)

Ort, Datum

_____ , _____

(Unterschrift)

Dieser Antrag muss von dem in Zeile 6 genannten Vertretungsberechtigten unterschrieben sein.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG, § 44 a Abs. 4, 5, 7 und 8 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG sowie § 38 Abs. 3 KStG verlangt.

1) In der am 27.12.2007 geltenden Fassung.

Merkblatt

zum Vordruck NV 2 A

Gesetzliche Grundlage für die Bescheinigung	Kreis der Gläubiger und Anteilseigner, für die die Ausstellung einer Bescheinigung in Betracht kommt *)	Wirkung der Bescheinigung, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der jeweiligen Vorschrift erfüllt sind
§ 43 Abs. 2 S. 4 EStG	1. Inländische sonstige juristische Personen des privaten Rechts, 2. inländische nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen.
§ 44 a Abs. 4 EStG	1. Von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, 2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht.
§ 44 a Abs. 5 EStG	Unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Gläubiger, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, wenn die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher ist als die festzusetzende Körperschaftsteuer.	Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern erstattet. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Vordrucke für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44 b EStG erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn.
§ 44 a Abs. 7 EStG	1. Inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 2. inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, 3. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a bis 7 c EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. Das gilt auch für Kapitalerträge aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Bei Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG, bei denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.
§ 44 a Abs. 8 EStG	1. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 (mit Ausnahme der Nr. 9) KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreit sind, 2. inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44 a Abs. 7 EStG (s. o.) bezeichnet sind.	Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a EStG, Kapitalerträgen aus GmbH-Anteilen, Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften sowie Genussrechten i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG (unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45 b EStG ist) ist der Steuerabzug nur zu drei Fünftel der Steuersätze gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, bei denen der Steuerabzug in voller Höhe vorzunehmen ist, erstattet das Bundeszentralamt für Steuern zu zwei Fünftel die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer im Sammelantragsverfahren nach § 45 b EStG.
§ 11 Abs. 2 InvStG	Sondervermögen von Kapitalanlagegesellschaften und inländische Investmentaktiengesellschaften.	Auf Antrag wird an die Depotbank gemäß § 11 Abs. 2 InvStG die von den Kapitalerträgen des inländischen Investmentvermögens einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet. Für die Erstattung bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern und für die Erstattung bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist.
§ 38 Abs. 3 KStG	Unbeschränkt steuerpflichtige, von der Körperschaftsteuer befreite Anteilseigner	Die Körperschaftsteuer wird nicht nach § 38 Abs. 2 KStG erhöht, soweit eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, bei der aufgrund eines von dieser bis zum 30.09.2008 bei dem für deren Besteuerung zuständigen Finanzamt unwiderruflich gestellten Antrags § 38 KStG in der am 27.12.2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist, Leistungen an einen unbeschränkt steuerpflichtigen, von der Körperschaftsteuer befreiten Anteilseigner oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts vornimmt.

*) Außer im Fall des § 11 Abs. 2 InvStG und des § 44 a Abs. 5 EStG ist für die Erteilung der Bescheinigung Voraussetzung, dass die Kapitalerträge, für die die Bescheinigung Gültigkeit haben soll, auf Anteile entfallen, die weder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, noch in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden.

Anlage g

Muster Zuwendungsbescheinigungen für Geldspenden

Quelle : Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/service/formulare/gemeinnuetzigkeit/index.php

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, StNr., vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).